

II-711 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 374 J

1980 -02- 22

A n f r a g e

der Abgeordneten DR. JÖRG HAIDER, GRABHER-MEYER, ING. MÜRER
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Anrechnung pauschalierter Unterhaltsansprüche bei der
Bemessung der Ausgleichszulage

Bekanntlich sieht § 294 ASVG ebenso wie die korrespondierenden Bestimmungen des BSVG und des GSVG vor, daß bei der Bemessung der Ausgleichszulage Unterhaltsansprüche des Pensionsberechtigten gegen den getrennt lebenden Ehegatten, den geschiedenen Ehegatten bzw. die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern ohne Rücksicht auf die tatsächliche Höhe der Unterhaltsleistungen pauschal angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt bei getrennt lebenden Ehegatten mit 30 %, bei Geschiedenen und bei Eltern mit 15 % des monatlichen Nettoeinkommens des Ehegatten bzw. der Eltern.

Das Oberlandesgericht Wien hat in diesem Zusammenhang in mehreren Erkenntnissen die Meinung vertreten, daß im Falle unterhaltsberechtigter Kinder eine solche pauschalierte Anrechnung des Unterhaltsanspruches gegenüber den Eltern dann zu unterbleiben hat, wenn der Unterhaltsverpflichtete ein Nettoeinkommen erzielt, das den jeweils geltenden Richtsatz für Alleinstehende nicht übersteigt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat der Anwendung dieser Rechtsmeinung auf alle einschlägigen Fälle mit Wirkung ab 1.1.1980 zugestimmt.

Diese an sich zu begrüßende Entscheidung wirft nun aber zwei Probleme auf. Zum ersten handelt es sich dabei um die Tatsache, daß diese Regelung nur für Unterhaltsansprüche von Kindern gegenüber den Eltern gilt, während bei getrennt lebenden bzw. bei geschiedenen Ehegatten nach wie vor eine pauschalierte Anrechnung auch dann erfolgt, wenn der andere Ehegatte Ausgleichszulage bezieht bzw. sein Einkommen unter dem Richtsatz liegt. Verschärft wird die Situation in solchen Fällen auch noch dann, wenn bei der Bemessung der Ausgleichszulage einer unterhaltsverpflichteten Person fiktives Einkommen aus der Übergabe oder Verpachtung eines landwirtschaftlichen Betriebes

- 2 -

angerechnet wird. Dieses fiktive Einkommen wird nämlich jedenfalls bei der Feststellung des pauschalen Unterhaltsanspruches berücksichtigt.

Neben dieser Ungleichbehandlung der Unterhaltsansprüche gegenüber Eltern einerseits und gegenüber Ehegatten andererseits ergibt sich aus der derzeitigen Regelung aber auch noch folgende Härte: Liegt das Nettoeinkommen der unterhaltsverpflichteten Eltern auch nur um 1 Schilling über dem Ausgleichszulagenrichtsatz, so führt dies sofort zu einer gänzlichen Anrechnung des pauschalierten Unterhaltsanspruches. In der Praxis bedeutet das, daß bei einem Einkommen der Eltern von S 3.493,-- keine Anrechnung erfolgt; beträgt das Einkommen jedoch S 3.494,--, so führt dies zu einer Kürzung der Ausgleichszulage des Kindes um S 524,--. Als Ausgleich würde sich hier anbieten, eine Anrechnung des pauschalierten Unterhaltsanspruches nur in dem Ausmaß vorzunehmen, um das das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten über dem Richtsatz liegt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

1. Bestehen seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung Einwendungen dagegen, daß - so wie dies derzeit bereits bei Unterhaltsansprüchen gegenüber Eltern der Fall ist - eine Anrechnung des pauschalierten Unterhalts auch bei Ehegatten dann unterbleibt, wenn der Unterhaltsverpflichtete ein den jeweils geltenden Richtsatz für Alleinstehende nicht übersteigendes Nettoeinkommen erzielt?
2. Werden Sie - allenfalls im Rahmen der nächsten Novelle zum ASVG (BSVG, GSVG) - eine Regelung treffen, wonach eine Anrechnung des pauschalierten Unterhalts nur in der Höhe zu erfolgen hat, als das jeweilige Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten über dem Richtsatz für Alleinstehende liegt?